

# Curriculum für den Hochschullehrgang

## Chemie im Fach Naturwissenschaften 8 ECTS-AP



Verordnung des Hochschulkollegiums  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
am 23.05.2019

Genehmigung durch das Rektorat  
der Pädagogischen Hochschule Tirol  
am 02.04.2019

gemäß Hochschulgesetz 2005 idgF

Studienkennzahl: 710 882



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>QUALIFIKATIONSPROFIL .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausbildungsziele des Hochschullehrgangs Chemie im Fach Naturwissenschaften .....	3
1.2	Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	4
1.3	Kompetenzprofil .....	4
<b>2</b>	<b>CURRICULUM.....</b>	<b>5</b>
2.1	Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs.....	5
2.2	Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien .....	5
2.3	Modulübersicht/Lehrveranstaltungsübersicht .....	7
2.4	Modulbeschreibung.....	7
<b>3</b>	<b>PRÜFUNGSORDNUNG .....</b>	<b>10</b>
3.1	Geltungsbereich .....	10
3.2	Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung .....	10
3.3	Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs.....	10
3.4	Formen der Beurteilung.....	11
3.5	Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	12
<b>4</b>	<b>ABSCHLUSS UND ZERTIFIZIERUNG .....</b>	<b>12</b>

## 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das in vielen Schulformen in den letzten Jahren eingeführte Fach Naturwissenschaften bedeutet primär die Fusion der Fächer Biologie, Chemie und Physik. Um dem Professionalisierungskontinuum der Lehrkräfte gerecht zu werden, zielt dieser Hochschullehrgang darauf ab, den naturwissenschaftlichen Lehrkräften die Anknüpfung an die jeweils anderen naturwissenschaftlichen Fächer zu erschließen. So entspricht dieser Hochschullehrgang auch der gesellschaftlichen Entwicklung, die eine immer stärkere Vernetzung im Bereich der Lehre, Forschung, Entwicklung und Anwendung in der Naturwissenschaft fordert.

### 1.1 Ausbildungsziele des Hochschullehrganges Chemie im Fach Naturwissenschaften

---

Mit dem vorliegenden Curriculum des Hochschullehrganges „Chemie im Fach Naturwissenschaften“ orientiert sich die Pädagogische Hochschule Tirol an den leitenden Prinzipien der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen gemäß § 40 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005. Unter besonderer Berücksichtigung der leitenden Grundsätze und Bildungsziele der §§ 8 und 9 des Hochschulgesetzes 2005, werden die Studien so gestaltet, dass diese zu zusätzlichen berufsbezogenen Kompetenzen führen und das grundlegende Berufswissen dem aktuellen Stand der Wissenschaft – gemäß den zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung – entspricht.

Mit dem Hochschullehrgang „Chemie im Fach Naturwissenschaften“ sollen Lehrpersonen, die chemische Inhalte an einer BMHS gemäß dem Studienplan unterrichten sollen oder bereits unterrichten, für diese Aufgabe eine zusätzliche fachrelevante Unterstützung erfahren.

Die Teilnehmer/innen des Hochschullehrganges erwerben fundierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen, um einen qualitätvollen Chemieunterricht in diesen Schultypen sicher zu stellen.

Die Erstellung des Konzeptes orientiert sich bezüglich der fachwissenschaftlichen Inhalte an den Lehrplänen der BMHS.

Da nicht alle fachwissenschaftlichen Inhalte in das Detail gehend, bearbeitet werden können, sollen die Teilnehmer/innen die Kompetenz erlangen, schulrelevante Inhalte selbstständig, im Eigenstudium bzw. im betreuten Selbststudium zu erwerben. Ein Schwerpunkt im Hochschullehrgang ist die Auswahl, Planung und Durchführung von Demonstrations- und Schüler/innen-Experimenten.

Fachdidaktische Inhalte berücksichtigen insbesondere das Experimentieren im Chemieunterricht, handlungsorientierte Methoden in einem kompetenzorientierten Chemieunterricht, zukünftige Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern und damit einhergehende neue Formen der Leistungsfeststellung.

Sowohl die Inhalte als auch die Durchführung dieses Hochschullehrganges sind durch Praxisbezug gekennzeichnet. Im Mittelpunkt der Selbststudienanteile des Hochschullehrganges steht die Reflexion und Entwicklung des eigenen Chemieunterrichtes. Außerdem wird fächerübergreifendes Denken und Arbeiten berücksichtigt und gefördert.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Hochschullehrganges erwerben zusätzliche Kompetenzen in fachlicher und didaktischer Hinsicht, um an einer BMHS die auf Chemie basierenden Anteile des Unterrichtsgegenstandes Naturwissenschaften zu lehren.

## 1.2 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

---

Im Zentrum von Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzepten des Hochschullehrgangs stehen die Lernenden, die aufgefordert sind, die Verbindung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen mit der praktischen Umsetzung im Unterricht bzw. im weiteren schulischen Kontext (Eigentätigkeit durch die Ausarbeitung eigener Unterrichtssequenzen) herzustellen.

Das Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept basiert auf der Erarbeitung der fachlichen und fachdidaktischen Inhalte in den Präsenzphasen und der anschließenden Ausarbeitung eigener Unterrichtssequenzen in den Lernphasen und im Selbststudium. Diese Arbeiten sollen eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Lerninhalten und eine Reflexion des eigenen Unterrichts sicherstellen. Diese Sequenzen stellen neben der Aktivität in den Präsenzveranstaltungen die wesentlichen Kriterien des Beurteilungskonzeptes dar.

Leistungsfeststellung und -beurteilung erfolgen im dargestellten Hochschullehrgang kompetenzorientiert und transparent. Sie stellen Denk- und Transferleistungen im Sinne der Anwendungskompetenz in neuen Situationen in den Vordergrund.

## 1.3 Kompetenzprofil

---

Das vorliegende Curriculum orientiert sich an den fünf „Domänen der Lehrer/innen/-professionalität“, die von der Arbeitsgemeinschaft „Entwicklung von Professionalität im internationalen Kontext (EPIK)“ erarbeitet und im Jahr 2008 im Auftrag des Bildungsministeriums (damals *BMUKK*) als „Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung“ veröffentlicht wurden<sup>1</sup>.

Folgende fünf EPIK-Domänen von Lehrer/innen-Professionalität bestimmen das Handeln von Lehrer/innen im Berufsalltag:

- Professionsbewusstsein (sich als Expertin/Experte wahrnehmen),
- Reflexions- und Diskursfähigkeit (das Teilen von Wissen und Können),
- Kooperation und Kollegialität (die Produktivität von Zusammenarbeit),
- Differenzfähigkeit (der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden) sowie
- Personal Mastery (die Kraft individueller Könnerschaft).

---

<sup>1</sup> Schratz, Michael, Schrittmesser, Ilse, Forthuber, Peter, Pahr, Gerhard, Paseka, Angelika & Seel, Andrea (2008). Domänen der Lehrer/innen/professionalität: Rahmen einer kompetenzorientierten Lehrer/innen/bildung (S. 123-138). In Christian Kräler & Michael Schratz (Hrsg.), Wissen erwerben, Kompetenzen entwickeln. Münster: Waxmann.

## 2 CURRICULUM

### 2.1 Dauer und Umfang des Hochschullehrgangs

Der HLG „Chemie im Fach Naturwissenschaften“ dauert zwei Semester und umfasst in einem Modul Lehrveranstaltungen mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 200 Stunden (8 ECTS-Anrechnungspunkte) bei 8 Semesterwochenstunden zu je 15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

#### Modulgliederung:

	SSt	ECTS-AP	Semester
Modul 1	8,00	8,00	1. & 2.
<b>Summen:</b>	<b>8,00</b>	<b>8,00</b>	

#### Studienanteile:

	SSt	Stunden (60')
Präsenzstudienanteile	8,00	90,00
E-Learning-/Fernstudienanteile		
Selbststudienanteile		110,00
<b>Summen:</b>	<b>8,00</b>	<b>200,00</b>

#### Studienfachbereiche:

	ECTS-AP
Bildungswissenschaften	0,00
Fachdidaktik	2,31
Fachwissenschaften	5,69
Pädagogisch Praktische Studien	0,00
<b>Summe:</b>	<b>8,00</b>

Innerhalb des Moduls sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte miteinander vernetzt, wodurch die Relationierung von Bildungs- und Handlungswissen mit dem reflektierten Erwerb von Handlungsstrategien ermöglicht wird.

#### Modulraster:

Abk.	Modulbezeichnung	Sem	BW	FD	FW	PP	ES	SSt	PR	EF	SSA	ECTS-AP
M1	Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	1. & 2.	0,00	2,00	6,00	0,00	0,00	8,00	90,00	0,00	110,00	8,00
<b>Summen:</b>			<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8,00</b>	<b>90,00</b>	<b>0,00</b>	<b>110,00</b>	<b>8,00</b>

#### Legende:

<b>ECTS-AP</b>	Anrechnungspunkte nach ECTS	<b>PR</b>	Präsenzstudienanteile (à 60 Min)
<b>BW</b>	Bildungswissenschaften	<b>SSA</b>	Selbststudienanteile (à 60 Min)
<b>EF</b>	E-learning oder Fernstudium (à 60 Min)	<b>Sem</b>	Semester
<b>FD</b>	Fachdidaktik	<b>SSt</b>	Semesterwochenstunde (15 UE à 45 Min)
<b>FW</b>	Fachwissenschaft	<b>Sem</b>	Seminar
<b>LV</b>	Lehrveranstaltungen	<b>SFB</b>	Studienfachbereich
<b>LV-Art</b>	Lehrveranstaltungsart	<b>UE</b>	Übung
<b>PP</b>	Pädagogisch Praktische Studien	<b>VO</b>	Vorlesung

## **2.2 Zulassungsvoraussetzungen, Zielgruppen und Reihungskriterien**

---

Zielgruppe für den Hochschullehrgang „Chemie im Fach Naturwissenschaften“ sind Lehrpersonen, die bereits Chemie an einer BMHS gemäß dem Studienplan unterrichten oder unterrichten sollen.

Für den HLG „Chemie im Fach Naturwissenschaften“ wird eine maximale Anzahl von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt.

Für den Fall, dass nicht alle Zulassungswerber/innen als Studierende aufgenommen werden können, gilt als Kriterium für die Reihung der Anmeldezeitpunkt.

## 2.3 Modulübersicht/Lehrveranstaltungsübersicht

Modulübersicht/Lehrveranstaltungsübersicht									
Modul									
LV-Nummer	LV-Bezeichnung	Sem	SFB	LV-Art	SSt	PR (60')	EF	SSA (60')	ECTS-AP
7W1CH01001	Materie, Atombau und Periodensystem	1	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W1CH01002	Fachdidaktik zum Kapitel „Materie, Atombau und Periodensystem“	1	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W1CH01003	Bindungen, Mischbarkeiten und Löslichkeiten	1	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W1CH01004	Fachdidaktik zum Kapitel „Bindungen, Mischbarkeiten und Löslichkeiten“	1	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W1CH01005	Die chemische Reaktion	1	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W1CH01006	Fachdidaktik zum Kapitel „Die chemische Reaktion“	1	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W1CH01007	Säure-Base- und Redoxreaktionen	1	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W1CH01008	Fachdidaktik zum Kapitel „Säure-Base- und Redoxreaktionen“	1	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W2CH01001	Grundlagen der organischen Chemie	2	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W2CH01001	Fachdidaktik zum Kapitel „Grundlagen der organischen Chemie“	2	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W2CH01001	Rohstoffe	2	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W2CH01001	Fachdidaktik zum Kapitel „Rohstoffe“	2	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W2CH01001	Gesundheitserziehung	2	FW	SE	0,6	6,75	0	10,00	0,67
7W2CH01001	Fachdidaktik zum Kapitel „Gesundheitserziehung“	2	FD	SE	0,4	4,50	0	3,75	0,33
7W2CH01001	Sicherheit, Kustodiat	2	FW	SE	1,0	11,25	0	13,75	1,00
Summen	Modul				8,0	90,00	0	110,00	8,00

Gesamtsummen	Module	Sem	SSt	PR	EF	SSA	ECTS-AP
HLG „Chemie im Fach Naturwissenschaften“	1	1 - 2	8,0	90,00	0	110,00	8,00

Einzelne Lehrveranstaltungen können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 42a Z 3 HG 2005 idgF).

## 2.4 Modulbeschreibung

## 2.4.1 Modul

Modulbeschreibung		Chemie Fach Naturwissenschaften		
<b>KURZZEICHEN</b>	<b>MODULBEZEICHNUNG</b>			
<b>M1</b>	<b>Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie</b>			
		<b>ECTS-AP</b>	<b>SEMESTER</b>	
		<b>8</b>	<b>1 &amp; 2</b>	
<b>MODULART</b>				
<b>PFLICHTMODUL</b>	<b>WAHLPFLICHT-MODUL</b>	<b>WAHL-MODUL</b>	<b>BASISMODUL</b>	<b>AUFBAUMODUL</b>
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</b>				
<b>Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen</b>				
<b>BILDUNGSINHALTE</b>				
<p>Fachwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition Chemie als Wissenschaft, Einteilung der Materie</li> <li>• Stoffeigenschaften, Aggregatzustände, Trennverfahren</li> <li>• Atombau, Atommodell, Periodensystem</li> <li>• Metallbindung, Ionenbindung, Atombindung, Polarität, Elektronegativität</li> <li>• Mischbarkeit und Löslichkeit</li> <li>• Die chemische Gleichung, Gleichgewichtsreaktionen</li> <li>• Energieumsatz chemischer Reaktionen, Geschwindigkeit chemischer Reaktionen</li> <li>• Katalysator</li> <li>• Donator- Akzeptorprinzip, Säure und Basen, pH-Wert, Säure-Base-Reaktionen, Salze</li> <li>• Redoxreaktionen</li> <li>• Experimentelle Beispiele</li> </ul> <p>Didaktik/Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompetenzmodell Chemie mit Bildungsstandards</li> <li>• Grundlagen kompetenzorientierten Unterrichts</li> <li>• Differenzierung im Chemieunterricht, Inklusion im Chemieunterricht, Gender im Chemieunterricht</li> <li>• Didaktische Grundlagen von Demonstrationsexperimenten und Schülerexperimenten</li> <li>• Teilchenvorstellung als zentrales Modell der Chemie</li> <li>• Kohlenwasserstoffe als Grundkörper, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Amine</li> <li>• Nomenklatur, einfache Synthesen, einfache Reaktionen</li> <li>• Erze, Bodenschätze, Eisen/Stahlgewinnung, Kalkkreislauf, Fossile Rohstoffe, nachwachsende Rohstoffe</li> <li>• Ernährung: Kohlenhydrate, Eiweiß, Fette, Mineralstoffe, Spurenelemente, Wasser, Vitamine</li> <li>• Drogen, Alkoholismus, Umgang mit Medikamenten</li> <li>• Ökologie: Treibhauseffekt, Ozonloch, Saurer Regen, „Green Chemistry“</li> <li>• Kennzeichnung von Chemikalien, Räumen und Schränken, Sicherheitsaspekte im Demonstrationsversuch</li> <li>• Sicherheitsaspekte im Schülerversuch, Führung eines Kustodiaten</li> <li>• Experimentelle Beispiele</li> <li>• Auswahl grundlegender Unterrichtsverfahren (induktiv, deduktiv, problemorientiert, handlungsorientiert) Schüler- und Demonstrationsversuche zum Thema Organische Chemie</li> <li>• Schüler- und Demonstrationsversuche zum jeweiligen Thema</li> </ul>				

## ZERTIFIZIERBARE KOMPETENZEN

Die Studierenden...

- ...können die Basiskonzepte der Chemie (Stoff-Teilchen / Struktur-Eigenschaft / Donator-Akzeptor / Gleichgewicht) als Grundlage ihrer Unterrichtsplanung anwenden.
- ...können die chemische Fach- und Formelsprache und die Anwendung von Modellen schüler/innengerecht in den Unterricht integrieren.
- ...wissen um die Bedeutung der Chemie im Alltag, die Rolle der Chemie in Bezug auf Umweltprobleme und deren Lösung sowie um die Aufgaben der chemischen Industrie und können diese Aspekte zur Stärkung der Kritik- und Urteilsfähigkeit in den Unterricht einfließen lassen.
- ...kennen die Bedeutung des Experimentes für den Chemieunterricht.
- ...planen und führen Schüler/innen- und Demonstrationsexperimente zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie durch, bereiten diese didaktisch auf und setzen diese im Unterricht ein.
- ...erstellen kompetenzorientierte Fragen in Zusammenhang mit dem Kompetenzmodell Naturwissenschaft der geplanten Nawi-Bildungsstandards.
- ...können den Weg der Erkenntnisgewinnung in der Naturwissenschaft als grundlegenden Teil der Forschung nachvollziehen und in den praktischen Unterricht einbeziehen.

## LITERATUR

wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen bekanntgegeben.

## LEHR- UND LERNMETHODEN

Vorträge, seminaristisches Arbeiten, Übungen, Reflexionen, Selbststudium, Experimente Demonstrationsexperimente etc.

## LEISTUNGSNACHWEISE

In diesem Modul erstellen die Teilnehmer/innen unter anderem eine Unterrichtsplanung zu den Themen:

- Grundlagen der organischen Chemie
- Rohstoffe
- Gesundheitserziehung
- Sicherheit im Chemieunterricht
- Materie, Atombau und Periodensystem
- Bindungen, Mischbarkeiten und Löslichkeiten
- Die chemische Reaktion
- Säure-Base- und Redoxreaktionen

Die Leistungsnachweise werden gemäß Prüfungsordnung beurteilt.

## SPRACHE(N)

Deutsch

### 3 PRÜFUNGSORDNUNG

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu beachten.

#### 3.1 Geltungsbereich

---

Die Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang Chemie im Fach Naturwissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Tirol unter Bedachtnahme auf des Hochschulgesetzes (HG 2005 idgF).

#### 3.2 Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfung

---

Die Prüfungsanforderungen der Lehrveranstaltungen im Modul sind für das jeweilige Modul bzw. den Hochschullehrgang hinsichtlich der gültigen Kompetenzen abgestimmt. Die Arten der Leistungsfeststellung lassen eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zu.

Die Studierenden werden von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Leistungsüberprüfung informiert.

Studierende, denen eine Behinderung nachweislich die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF).

##### 3.2.1 Art und Methode der Leistungsnachweise:

---

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung kann entweder prüfungsimmanent oder durch eine mündliche, schriftliche oder elektronische Leistungsüberprüfung erfolgen.

Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.

#### 3.3 Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

---

##### 3.3.1 Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

---

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der im Modul bzw. Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Lernergebnisse/Kompetenzen.

Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulanforderungen/Lehrveranstaltungsanforderungen durch Beobachtung der Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Arbeitsaufträgen, durch Beurteilung von Seminar-, Abschlussarbeiten, Portfolios etc. und/oder durch mündliche, schriftliche und elektronische Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolgen (prüfungsimmanent).

Eine differenzierte Rückmeldung über die erbrachten Leistungen an die Studierenden muss gewährleistet sein.

---

### 3.3.2 Kriterien für die Leistungsbeurteilung

---

Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderer Leistungsfeststellungen ist dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der in den Lehrveranstaltungen/im Modul beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird.

Als Beurteilungsform wird „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ gewählt (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF).

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nachweislich über die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsüberprüfung zu informieren.

Bei der Leistungsbeurteilung muss sichergestellt sein, dass Studierende durch diese eine individuelle Rückmeldung über ihre Leistung erhalten. Während die fünfteilige Notenskala eine solche Rückmeldung anhand der Normen für die einzelnen Beurteilungsstufen gewährleistet, muss bei der Beurteilung durch „mit/ohne Erfolg teilgenommen“ eine geeignete Form der Rückmeldung miteinbezogen werden.

Abgabe-, Präsentations- und Prüfungstermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

---

### 3.3.3 Wiederholung von Prüfungen

---

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung (§ 43a. Abs. 2 und 3 HG 2005 idgF).

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter muss dem Sorge tragen und entsprechende Abgabefristen/Prüfungstermine festlegen.

Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nicht (§ 43a. Abs. 1 HG 2005 idgF).

---

## 3.4 Formen der Beurteilung

---

---

### 3.4.1 Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“/„ohne Erfolg teilgenommen“

---

**Mit Erfolg teilgenommen:** Eine positive Beurteilung mittels „mit Erfolg teilgenommen“ erfolgt, wenn die im Modul beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

**Ohne Erfolg teilgenommen:** Die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

### **3.5 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

---

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

## **4 ABSCHLUSS UND ZERTIFIZIERUNG**

Der Hochschullehrgang ist beendet, wenn alle Lehrveranstaltungen und das Modul und allfällig erforderliche Abschlussarbeiten positiv beurteilt sind.

Gemäß § 39 Abs. 6 HG 2005 idgF beträgt die Höchststudiendauer für den Hochschullehrgang Chemie im Fach Naturwissenschaften 4 Semester.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z6 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung, wenn die festgelegte Höchststudiendauer überschritten wird.

Der erfolgreiche Abschluss des Hochschullehrganges wird durch ein studienabschließendes Zeugnis bescheinigt.